

Umweltverträglichkeits-Vorprüfung
Hochwasserrückhaltebecken
Parnkofen S2



Fassung vom 29.01.2019

Marktgemeinde Pilsting

Landkreis Dingolfing-Landau
Regierungsbezirk Niederbayern

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Pilsting
Marktplatz 23
94431 Pilsting
Tel.: 09953/9301-0

AUFTRAGNEHMER



Beatrice Schötz, Landschaftsarchitektin

Landshuter Str. 40
84109 Wörth a. d. Isar
Telefon: 08702 – 5689777
Fax: 08702 – 5689778
Email: info@landschafttraum.com

.....
Beatrice Schötz, Dipl. Ing.

Bearbeitung: M. Sc. Stefanie Seidel

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Merkmale des Vorhabens	4
2.1 Größe des Vorhabens	4
2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	5
2.3 Abfallerzeugung	6
2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	6
2.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien ...	7
3. Standort des Vorhabens.....	7
3.1 Bestehende Nutzung des Gebietes.....	7
3.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes	7
3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des Ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.....	8
3.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	8
3.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits unter Nummer 3.3.1 erfasst	9
3.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 3.3.1 erfasst	9
3.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	9
3.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes.....	9
3.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	9
3.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnatur- schutzgesetzes	9
3.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	10
3.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.....	12
3.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	12
3.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.....	12
3.4 Merkmale der möglichen Auswirkungen	13
3.4.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	13
3.4.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen.....	13
3.4.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen.....	13

3.4.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	14
3.4.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	14
3.4.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	14
3.4.7	Möglichkeit Auswirkungen zu vermindern	14
4.	Zusammenfassung	15

1. Rechtliche Grundlagen

Nach Anlage 1, Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

2. Merkmale des Vorhabens

2.1 Größe des Vorhabens

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken liegt ca. 500 m nordwestlich von Parnkofen in der Marktgemeinde Pilsting teilweise auf Acker- und auf Brachfläche (vorherige Nutzung: Ackerland). Die Maßnahme wird auf den Grundstücken 1124(TF), 1528/2(TF), 1124/1(TF), 1487(TF), 1488(TF), 1471(TF), Gemarkung Waibling verwirklicht.

Das Hochwasserrückhaltebecken S2 erhöht den Schutz der am Hirtlbach bzw. Saubach (Gewässer 3. Ordnung) liegenden Anwesen in Parnkofen und Wirsing und reduziert den Scheitelabfluss in den Gewässern. Das Einzugsgebiet des Saubachs ist ca. 25 km² groß. Es liegt im Donau-Isar-Hügelland und erstreckt sich über eine Höhenausdehnung von etwa 410 m ü. NN bis ca. 332 m ü. NN.

Das Rückhaltevolumen beträgt 17.300 m³ und ist auf ein Hochwasser HQ 100 ausgelegt.

Die gesamte Eingriffsfläche liegt bei ca. 10.674 m².



Geplantes Hochwasserrückhaltebecken im Luftbild

2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Das Erdbecken ist in einer nach Osten hin geöffneten Talmulde geplant. Das Absperrbauwerk wird als homogener Erddamm umgesetzt. Die Kronenbreite beträgt 3 m und wird befahrbar ausgeführt, sodass die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen angebunden sind. Das Bauwerk hat eine max. Höhe von 6,80 m.

Eine Veränderung des Landschaftsbildes bedingt durch die Baumaßnahme ist vorhanden. Durch die Abrundung sämtlicher Kante des Bauwerkes zur harmonischen Einbindung in die Umgebung, die Ansaat der Dammböschungen mittels Mähgutübertragung oder z. B. Sodenbepflanzung (Maßnahme M1 und M 6) zur optischen Aufwertung des Dammes sowie die Anlage von Artenreichem und mäßig extensivem Grünland im Bereich des Dammauslaufs (Maßnahme M 4) wird das Bauwerk gut in die bestehende Landschaft integriert. Zusätzlich werden durch die Anbindung der übrigen Ausgleichsmaßnahmen in der direkten Umgebung zum Bauwerk die Funktionen der Landschaft umfassend wiederhergestellt und Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen, die zu einer Erhöhung der landschaftstypischen Strukturvielfalt beitragen. Nach Durchführung der Maßnahmen verbleiben deshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zurück.

Für die Anlage des Absperrbauwerkes des Hochwasserrückhaltebeckens werden zunächst natürliche Böden zur Gründung des Dammes abgetragen. Daraufhin erfolgt die Überschüttung der Fläche mit dem Auftragssubstrat des Dammes. Dieser wird als homogener Erddamm ausgeführt. Die Dammschüttung schränkt die Funktionen der betroffenen Böden ein. Positiv wirken sich diese Abgrabung und Aufschüttung allerdings auf das Schutzgut Arten und Lebensräume aus. Es entsteht ein hochwertiger, nährstoffarmer Rohbodenstandort auf dem die Anlage einer Magerwiese mittels Mähgutübertragung umgesetzt wird.

Durch asphaltierte und geschotterte Wege werden Flächen vollständig oder teilweise versiegelt. Auf diesen Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Als Ausgleich hierfür werden an anderer Stelle Flächen entsiegelt oder aus der derzeitigen intensiven Nutzung genommen und können hierdurch die wegfallenden Bodenfunktionen ersetzen.

Betriebsbedingt sind die Veränderungen der Bodenverhältnisse durch den Einstau zu erwähnen. Aufgestautes Wasser kann in die Bodenporen eindringen und verdrängt dadurch die Luft, welche die Wurzeln und Bodenorganismen zum Leben brauchen. Hierdurch entstehen sauerstoffarme Verhältnisse, die das Wachstum hemmen oder manche Organismen zum Abwandern zwingen. Tritt Hochwassereinstau mehrmals im Jahr auf, so könnte der Boden auf Dauer noch feuchter werden. Durch den Einstau kann sich zusätzlich eine Schlammsschicht ablagern, die einerseits als Barriere für Bodenorganismen wirkt und andererseits organisches Material einlagert und sich somit als zusätzliche Düngung bemerkbar macht. Der aber eher seltene Einstau führt wahrscheinlich nicht zu signifikant veränderten Bodenverhältnissen am HRB S2 in Parnkofen.

Während der Bauzeit kann es im Bereich der Baustelle zu Bodenverdichtungen durch das Überfahren mit Baufahrzeugen sowie durch das Lagern von Material kommen. Diese Verdichtungen können für mehrjährige Zeiträume bestehen bleiben und die

Bodenfunktionen einschränken. Um diese Beeinträchtigung zeitlich eng zu begrenzen, werden nach Abschluss der Bautätigkeit bodenlockernde Maßnahmen durchgeführt. Aufgrund der sich zwar ändernden Bodeneigenschaften, die jedoch geringe oder sogar positive Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume aufweisen wird die Kompensation des Schutzgutes Boden mit der Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgegolten (vgl. § 7 abs. 3 BayKompV).

Im Falle des Schutzgutes Wasser wird es eine Veränderung am von Norden her kommenden Entwässerungsgraben, einem Seitenzulauf zum Saubach im Bereich des Auslassbauwerkes sowie die Verlegung von Bachabschnitten geben. Der Graben wird in einem Kastenprofil mit naturnahem Sohlsubstrat als ökologischer Durchlass mittels „Ökoschlucht“ durch den Damm geführt. Für diesen Durchlass des HRB wurde eine besondere Bauwerkskonstruktion gewählt, die den gewässerökologischen Ansprüchen insbesondere hinsichtlich der Durchgängigkeit der Fließgewässersohle für Fische und aquatische Wirbellose optimal gerecht wird. Die Licht- und Temperaturverhältnisse im Bereich des Durchlasses entsprechen weitgehend den ober- bzw. unterhalb gelegenen Grabenabschnitten. Mit dieser Konstruktion des Durchlasses werden wesentliche ökologische Nachteile von technischen Querbauwerken, wie die zu glatte Fließgewässersohle oder nicht ausreichende Lichtverhältnisse auf der Gewässersohle vermieden und der Eingriff in das Gewässer wesentlich minimiert. Erhebliche Auswirkungen auf den Seitenzulauf zum Saubach entstehen daher nicht.

Durch den Bau des Auslassbauwerkes und befestigter Wege werden Flächen durch Versiegelung der Grundwasserneubildung entzogen, da sich auf diesen Flächen die Versickerung von Niederschlagswasser verringert. Der größte Teil des anfallenden Niederschlagswassers wird aber seitlich abfließen und dort versickern, weshalb die Grundwasserneubildungsrate nicht wesentlich eingeschränkt wird.

Das Bauvorhaben führt weder zu einer dauerhaften oder temporären Änderung des Grundwasserspiegels noch zur dauerhaften oder temporären Beeinträchtigung der Grundwasserqualität.

Der Bau des HRB wird für das Schutzgut Wasser daher als nicht erheblich eingestuft.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft als nicht erheblich einzustufen.

2.3 Abfallerzeugung

Es werden keine Abfälle erzeugt.

2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch den Betrieb des Regenrückhaltebeckens sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten.

2.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Bei ordnungsgemäßigem Betrieb ist mit keinem besonderen Unfallrisiko zu rechnen.

3. Standort des Vorhabens

3.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Der größte Teil des Planungsgebietes unterliegt der Nutzungsaufgabe (Brachfläche; vorherige Nutzung: Ackerland) wobei die reale Vegetation von der landwirtschaftlichen Nutzung im Gebiet bestimmt wird. Im Norden schließt ein Forstgebiet, im Nordosten und Südosten eine Brachfläche an. Im Südwesten und Nordwesten grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das geplante Becken an.

3.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes

Gemäß Bodenschätzungskarte handelt es sich bei den Fl.-Nr. 1124(TF), 1124/1(TF), 1487(TF) und 1488(TF) um einen Grünlandstandort mit Grünlandzahl 37 und bei den Fl.-Nr. 1506(TF) und 1471(TF) um einen Ackerstandort mit der Ackerzahl 58. (Quelle: Bodenschätzungskarte).

Als landwirtschaftliche Nutzfläche hat das Gebiet eher untergeordnete Bedeutung da die Ertragsfähigkeit der Böden nach den Acker-/Grünlandzahlen als gering bis mittel einzustufen ist (Grünlandstandort mit Grünlandzahl 37, Ackerstandort mit Ackerzahl 58). Als Lebensraum für Fauna und Flora hat der Standort aufgrund der teilweise sogar biotopkartierten Brachfläche ein hohes Potential. Momentan ist der Boden sehr nährstoffreich. Die Abgrabung und Aufschüttung des Dammkörpers führt zu Abmagerung des Standortes, dadurch entsteht ein hochwertiger, nährstoffarmer Rohbodenstandort auf dem die Anlage einer Magerwiese möglich wird, was für den Arten- und Biotopschutz als positiv zu werten ist.

Im Untersuchungsraum liegt eine artenreiche Flachlandmähwiese am Südhang bei Parnkofen (Biotop-Nr. 7241-1046-002) die nach § 30 BNatSchG geschützt ist (Aufnahmedatum 07.06.2013). Außerdem befindet sich eine Weitere in ca. 50 m Entfernung südlich des Gebietes mit der Nr. 7241-1046-001. Aufgrund der durch die Planung betroffenen geschützten Biotopfläche (§30 BNatSchG) ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Auf der Fläche selbst sind folgende Landkreisbedeutsame und im Bestand rückläufige Pflanzenarten kartiert (Quelle: Flächennutzungs- mit Landschaftsplan Markt Pilsting):

Agrimonia eupatoria (Gewöhl. Odermenning)

Potentilla recta (Hohes Fingerkraut)

Laut ASK ist hier ebenfalls eine sonstige ASK-Fläche verzeichnet:

7241-0129

Wiesen und Weiden / Grünland, ehemaligen Abbaustelle von Parnkofen.

Kartierte Artvorkommen: Fam. Laufkäfer, Perlgrasfalter, Zauneidechse
(Aufnahmedaten: 13.07 und 10.09. 1998)

Angrenzend zum Bearbeitungsgebiet gibt es mehrere Vorkommen von untersuchungsrelevanten Gewässern nach Artenschutzkartierung Bayern:

7241-0004

Rekultivierte Abgrabung (Teich) 0,5 m nordwestlich Parnkofen

Vorkommen von Erdkröte, Grasfrosch, Kreuzkröte, Teichmolch (Aufnahmedatum: 11.06.1987)

7241-0002

Tümpel und Wagenspuren am Fuß des Rekultivierungsgeländes am Rand zum Acker nordwestlich Parnkofen

Vorkommen der Erdkröte und des Grasfrosches (Aufnahmedatum: 11.06.1987)

7241-0003

Tümpel in Bruchwald westlich Parnkofen

Vorkommen von Grasfrosch und Teichmolch (Aufnahmedatum: 11.06.1987)

In der weiteren Umgebung (bis 1000m) zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken sind folgende Vogelarten in der Artenschutzkartierung vermerkt:

7241-0088

500m südlich auf einer Feldflur zwischen Großköllnbach und Parnkofen Vorkommen von Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze

7241-0102

800m nördlich in einem Nadelwald nordwestlich von Parnkofen

Vorkommen des Schwarzspechts

Die erfassten Arten wie Kreuzkröte, Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch können durch entsprechende Gestaltung der Beckennahen Ausgleichsflächen einen neuen Sekundärlebensraum bekommen.

Weiterhin sind im Untersuchungsgebiet mesophile Heckenstrukturen vorhanden die durch den Bau des Regenrückhaltebeckens weichen müssen. Diese wertvollen Heckenstrukturen werden auf der Westseite des Regenrückhaltebeckens neu angelegt und schirmen dadurch den vorhandenen namenlosen Graben und das hier entstehende artenreiche Grünland vor Stoffeinträgen aus dem angrenzenden Acker ab.

3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des Ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

3.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht vorhanden.

3.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits unter Nummer 3.3.1 erfasst

Nicht vorhanden.

3.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 3.3.1 erfasst

Nicht vorhanden.

3.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht vorhanden.

3.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

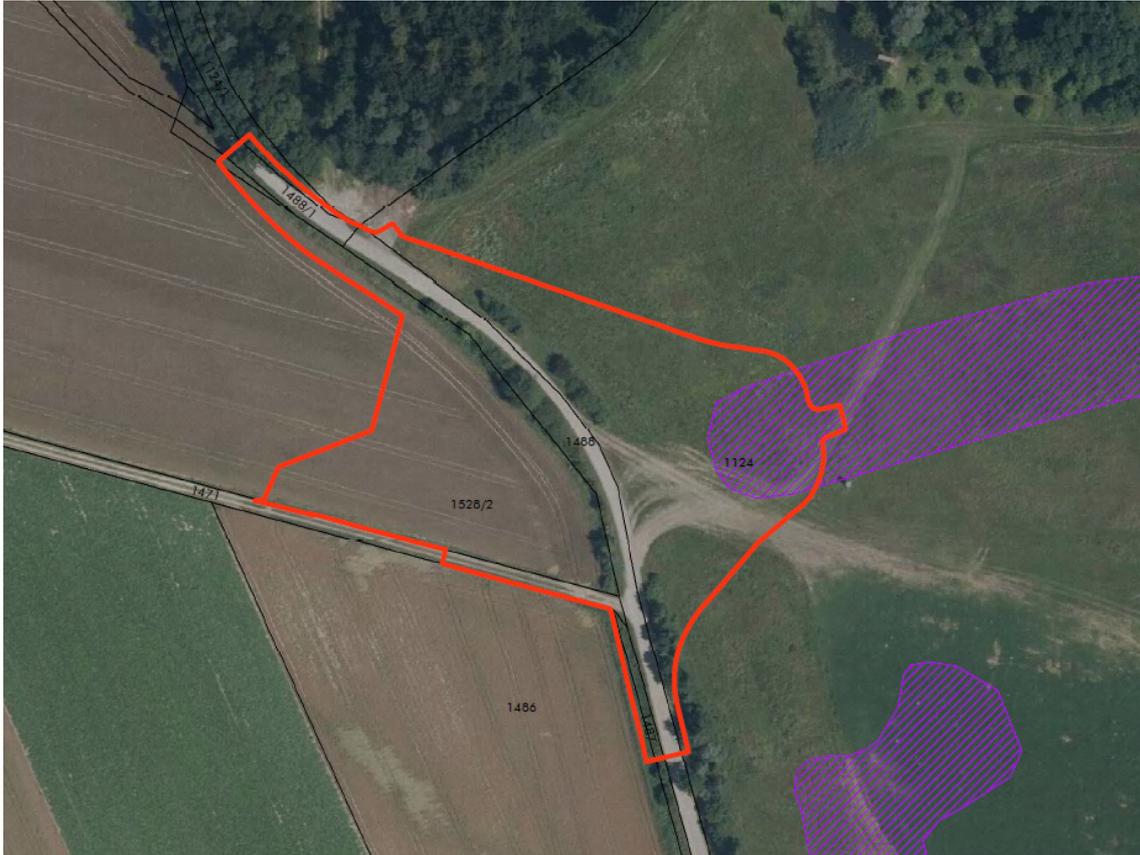
Nicht vorhanden.

3.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht vorhanden.

3.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Auf der Fläche selbst befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 7241-1046-002 „Artenreiche Flachlandmähwiesen an Südhang bei Parnkofen“. Das nächstgelegene kartierte Biotop ist die zweite Teilfläche der oben aufgeführten gleichnamigen Biotopfläche Nr. 7241-1046-001 und liegt ca. 30 m in südlicher Richtung. Aus dem überplanten Bereich der Biotopfläche werden Pflanzsoden gewonnen und auf den neu entstehenden Rohbodenstandorten am Becken (geplanten Ausgleichsflächen) eingebracht, welche als artenreiche und extensive Wiesenflächen vorgesehen sind.



Gesetzlich geschützte Biotope (lila) und Planungsgebiet (rote Umrandung)

3.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Fläche befindet sich im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Parnkofen“ (Gebietsnr. 2210724100009) des Wasserwirtschaftsamtes Landshut. Das Rückhaltebecken befindet sich im Randgebiet des Trinkwasserschutzgebietes, dadurch ist nur die weitere Schutzzone betroffen.

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen laut § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung zum Wasserschutzgebiet im Markt Pilsting welche im konkreten Fall zu berücksichtigen sind:

2.1 Sonstige Bodennutzungen; Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung

In der Weiteren Schutzzone: verboten

4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern

In der Weiteren Schutzzone: nicht verboten

4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern

In der Weiteren Schutzzone: nicht verboten

6. Betreten

In der Weiteren Schutzzone: nicht verboten

Zu 2.1:

Wie unter Punkt 2.2. Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft bereits erwähnt werden für die Anlage des Absperrbauwerkes des Hochwasserrückhaltebeckens zunächst natürliche Böden zur Gründung des Dammes abgetragen. Daraufhin erfolgt die Überschüttung der Fläche mit dem Auftragssubstrat des Dammes. Dieser wird als homogener Erddamm ausgeführt. Zusätzlich werden auf den Ausgleichflächen drei kleinere temporäre Kleingewässer angelegt (zwischen 60 und 100 m² groß, Tiefe von max. 50 cm) für welche der Oberboden in diesem Bereich abgetragen werden muss. Die Abgrabung und Dammschüttung schränkt die Funktionen der betroffenen Böden zwar ein, der Damm dichtet die Oberfläche aber zusätzlich ab sodass das Grundwasser in diesem Bereich nicht gefährdet ist. Die Kleingewässer befinden sich auf der östlichen Seite des Dammes. Diese sind somit vor Einträgen aus den landwirtschaftlichen Flächen abgeschirmt. Die in diesem Bereich vorbei führenden Wirtschaftswege sind nicht häufig befahren, ein Schadstoffeintrag aus diesen Flächen ist daher ebenfalls vernachlässigbar.

Durch den Bau des Auslassbauwerkes und befestigter Wege werden Flächen durch Versiegelung der Grundwasserneubildung entzogen, da sich auf diesen Flächen die Versickerung von Niederschlagswasser verringert. Der größte Teil des anfallenden Niederschlagswassers wird aber seitlich abfließen und dort versickern, weshalb die Grundwasserneubildungsrate nicht wesentlich eingeschränkt wird.

Betriebsbedingt sind die Veränderungen der Bodenverhältnisse durch den Einstau zu erwähnen. Aufgestautes Wasser kann in die Bodenporen eindringen und verdrängt dadurch die Luft, welche die Wurzeln und Bodenorganismen zum Leben brauchen. Hierdurch entstehen sauerstoffarme Verhältnisse, die das Wachstum hemmen oder manche Organismen zum Abwandern zwingen. Tritt Hochwassereinstau mehrmals im Jahr auf, so könnte der Boden auf Dauer noch feuchter werden. Durch den Einstau kann sich zusätzlich eine Schlammsschicht ablagern, die einerseits als Barriere für Bodenorganismen wirkt und andererseits organisches Material einlagert und sich somit als zusätzliche Düngung bemerkbar macht. Der aber eher seltene Einstau führt wahrscheinlich nicht zu signifikant veränderten Bodenverhältnissen am HRB S2 in Parnkofen. Außerdem liegt der Einstaubereich zum größeren Teil außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Während der Bauzeit kann es im Bereich der Baustelle zu Bodenverdichtungen durch das Überfahren mit Baufahrzeugen sowie durch das Lagern von Material kommen. Diese Verdichtungen können für mehrjährige Zeiträume bestehen bleiben und die Bodenfunktionen einschränken. Um diese Beeinträchtigung zeitlich eng zu begrenzen, werden nach Abschluss der Bautätigkeit bodenlockernde Maßnahmen durchgeführt.

Wassergefährdende Stoffe werden nicht verwendet. Zur Bauausführung wird eine ökologische Bauleitung hinzugezogen.

Das Bauvorhaben führt weder zu einer dauerhaften oder temporären Änderung des Grundwasserspiegels noch zur dauerhaften oder temporären Beeinträchtigung der Grundwasserqualität.



Trinkwasserschutzgebiet (blau) und Planungsgebiet (rote Umrandung)

3.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht bekannt.

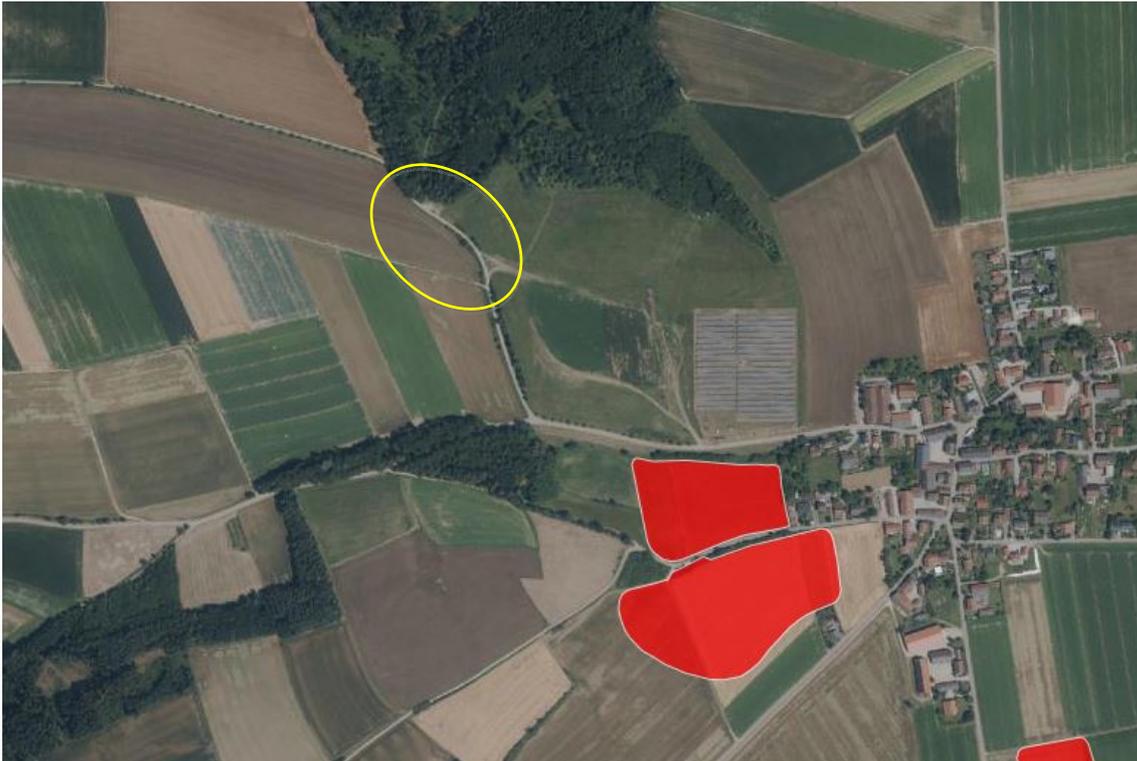
3.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Nicht vorhanden.

3.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Auf der Fläche selbst befinden sich keine Denkmäler. In ca. 600 m in östlicher Richtung sind zwei Bodendenkmäler kartiert.

Es handelt sich um die Nr. D-2-7241-0101 "Siedlung vor und frühgeschichtlicher Zeitstellung" (Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert) und Nr. D-2-7241-0019 „Siedlung des Neolithikums, u.a. der Linearbandkeramik und der Gruppe Oberlauterbach (Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert).



Bodendenkmäler (rot) und Planungsgebiet (gelbe Umrandung)

3.4 Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.4.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Das Planungsgebiet liegt im ländlichen Raum ca. 450 m westlich des Ortes Parnkofen in der Marktgemeinde Pilsting. Dieser soll durch den Bau des Regenrückhaltebeckens vor zukünftigen Hochwässern (HQ 100) durch Starkregenereignisse geschützt werden. 850 m westlich des Rückhaltebeckens liegt die Hofstelle Waldhof. Diese ist aber nicht durch Rückstau betroffen.

3.4.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das Planungsgebiet liegt im Landkreis Dingolfing-Landau. Grenzüberschreitende Auswirkungen können derzeit nicht erkannt werden.

3.4.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet, die Biotopkartierten Bereiche und den Bodenaufbau sind geringfügig. Durch die Maßnahme entstehen im Gegenzug wieder neue Biotopstrukturen, Flächen werden teilweise entsiegelt oder aus der derzeitigen Nutzung genommen und können hierdurch die wegfallenden Bodenfunktionen ersetzen.

3.4.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Das Eintreten der Auswirkungen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit einzustufen.

3.4.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Anlage des Rückhaltebeckens ist ein dauerhaftes Erdbauwerk. Durch die Rückhaltung von Oberflächenwasser werden sich im Laufe der Zeit neue Biotopkomplexe entwickeln. Tritt Hochwassereinstau mehrmals im Jahr auf, so könnte der Boden auf Dauer feuchter werden. Wie unter Punkt 2.2 sowie 3.3.8 bereits erwähnt kann sich durch den Einstau zusätzlich eine Schlammschicht ablagern, die einerseits als Barriere für Bodenorganismen wirkt und andererseits organisches Material einlagert und sich somit als zusätzliche Düngung bemerkbar macht. Der aber eher seltene Einstau führt wahrscheinlich nicht zu signifikant veränderten Bodenverhältnissen am HRB S1 in Parnkofen.

3.4.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Es sind keine weiteren Vorhaben bekannt.

3.4.7 Möglichkeit Auswirkungen zu vermindern

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind vorgesehen:

Planerische Maßnahmen:

- Ausrundung sämtlicher Kanten des Bauwerks zur harmonischen Einbindung in die Umgebung (M 6; Karte 3 Maßnahmen)
- Begrünung der Dammböschungen (M 7; Karte 3 Maßnahmen)
Wasserseitige Dammböschungen werden je nach Bodenmaterial mit einer Anspritzbegrünung (lehmiges Substrat) oder mit Erosionsschutzmatten und Sodenbepflanzung (kiesiger Untergrund) gesichert. Dies ist vor Ort mit der Bauleitung zu klären.
- Gestaltung des Durchlassbauwerks als „Ökoschlucht“ (M 8; Karte 3 Maßnahmen)

Textliche Maßnahmen:

- Notwendige Rodungsarbeiten erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit)
- Die Lagerung von Oberboden erfolgt sachgerecht in Mieten.
- Sachgerechte Deponierung von abgefahretem Aushubmaterial
- Durchführung von Bodenlockerungsmaßnahmen.
- Die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen gemäß RAS-LG werden eingehalten.
- Minimierung der Beeinträchtigung des Fließgewässers durch Schutz vor Bodeneintrag oder Baumaterial
- Für die Baumaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt.

4. Zusammenfassung

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Aus unserer Sicht ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.